

Wettspielordnung des KFA Saale-Orla

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1 Zweck der Wettspielordnung
 - 1.2 Spielregeln
 - 1.3 Spieljahr
 - 1.4 Startgenehmigung und Zuständigkeit
 - 1.5 Aufgaben der Vereine
 - 1.6 Dopingverbot
 - 1.7 Werbung

2. Teilnahme am Wettspielbetrieb/Spielberechtigung
 - 2.1 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung
 - 2.2 Form und Wechsel der Spielberechtigung

3. Mannschaftsmeisterschaften und Spielsysteme
 - 3.1 Spielsysteme für Mannschaftsspiele
 - 3.2 Spielklasseneinteilung
 - 3.3 Mannschaftsspiele
 - 3.4 Mannschaftsaufstellung
 - 3.5 Stamm- /Ersatzspieler
 - 3.6 Spielplanung/ Spielverlegung
 - 3.7 Spieldurchführung
 - 3.8 Spielwertung
 - 3.9 Nichtantreten
 - 3.10 Streichung, Zurückziehung, Verzicht
 - 3.11 Bedingungen für die Spiellokale und zugelassene Materialien

4. Pokalspiele
 - 4.1 Einteilung
 - 4.2 Oberlandpokal
 - 4.3 Spielsystem
 - 4.4 Startberechtigung
 - 4.5 Aufstellung
 - 4.6 Stamm- / Ersatzspieler
 - 4.7 Setzen und Auslosung

5. Ranglisten
 - 5.1 Einteilung, Setzen und Auslosung
 - 5.2 Spielsystem
 - 5.3 Auf- und Abstiegsregelung

6. Strafbestimmungen
 - 6.1 Proteste
 - 6.2 Ahndungen
 - 6.3 Frischkleben

7. Schlußbestimmungen
 - 7.1 Geltung
 - 7.2 Auslegung
 - 7.3 Inkrafttreten und Änderung

1. Allgemeines

1.1 Zweck der Wettspielordnung (WO)

- (1) Zweck der WO des KFA Tischtennis ist es, für den TT - Wettspielbetrieb innerhalb des Saale-Orla-Kreis einheitliche Richtlinien zu schaffen.
- (2) Auf Grund der gewachsenen Tradition und regional bedingter Voraussetzungen machen sich Abweichungen zu den Wettspielordnungen WO(DTTB) und WSO(TTTV) erforderlich.
- (3) Für weitere Bestimmungen, welche in der Wettspielordnung des KFA nicht geregelt werden, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB) und der Wettspielordnung (WSO) des Thüringer-Tisch-Tennis-Verbandes (TTTV).
- (4) Die WO des KFA kann durch Beschluss des KFA oder der Mannschaftsleitersitzung in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden.

1.2 Spielregeln

- (1) Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Spielregeln sofern vom KFA keine andere Regelungen getroffen wurden.

1.3 Spieljahr

- (1) Das Spieljahr im KFA beginnt mit der Mannschaftsleitersitzung zum Saisonstart und endet mit der Mannschaftsleitersitzung zum Saisonende des Folgejahres.
- (2) Die erste Hälfte des Spieljahres wird Vorrunde, die zweite Rückrunde genannt.

1.4 Startgenehmigung und Zuständigkeit

- (1) Der gesamte Spielbetrieb im Gebiet des Saale-Orla-Kreis für alle Vereine obliegt der Zuständigkeit des KFA. Dazu zählen Mannschafts-, Pokal-, Auswahlspiele sowie Einzelmeisterschaften, Ranglisten- und sonstige Turniere, die innerhalb der Verantwortlichkeit des KFA durchgeführt werden.

1.5 Aufgaben der Vereine

- (1) Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Auftreten und die Einhaltung der sportlichen Fairneß ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach Sportveranstaltungen Sorge zu tragen.

1.6 Dopingverbot

- (1) Nach den Richtlinien des ITTF ist Doping generell untersagt. Sollten Fälle in dieser Art bekannt werden, so ist der KFA sofort darüber in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei begründeten Verdacht, kann der KFA nach der WO des DTTB verfahren.

1.7 Werbung

- (1) Die Werbung auf der Vorderseite der Trikots in Ballfarbe(weis oder gelb) darf den Gegenspieler beim Ballwechsel nicht beeinträchtigen.
- (2) Weitere Richtlinien werden vom KFA nicht festgelegt. Es sollten jedoch die Richtlinien der Wettspielordnungen des DTTB und des TTTV beachtet werden, um Strafen bei der Teilnahme an Wettkämpfen außerhalb der Zuständigkeit des KFA zu vermeiden.

2. Teilnahme am Wettspielbetrieb / Spielberechtigung

2.1 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Staffelleiter des KFA Tischtennis SOK.
- (3) Spielberechtigt sind die Spieler, die zu Beginn des Spieljahres (VMMB) in der Mannschaftsaufstellung stehen und vom Staffelleiter bestätigt wurden.

2.2 Form und Wechsel der Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung eines Spielers ergibt sich aus der vom Staffelleiter des KFA bestätigten Mannschaftsaufstellung.
- (2) Ein Wechsel eines Spielers während des Spieljahres von einer höheren in eine tiefere Spielklasse ist nicht möglich. Dies trifft auch für Spieler eines Vereins zu welche außerhalb der Zuständigkeit des KFA (z.B. Bezirksliga BVO) spielen und zur Rückrunde in die Ligen des KFA wechseln wollen.
- (3) Ausnahmen:
 - Wenn ein Spieler der Bezirksliga BVO im unteren Paarkreuz eingestuft wurde (lt. Einstufung des zuständigen Staffelleiters BVO bzw. VMMB) kann dieser Spieler zur Rückrunde gegen einen spielstärkeren Spieler aus den Ligen des KFA ersetzt werden. Hierbei sind die Wechselfristen des TTTV einzuhalten und der Staffelleiter des KFA darüber schriftlich zum selben Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen. Der Staffelleiter des KFA bzw. der KFA entscheidet dann, ob der zurückgestufte Spieler in den Ligen des SOK für die Rückrunde spielberechtigt ist.
 - Bei Vereinswechsel innerhalb der Zuständigkeit des KFA ist für die Rückrunde die Eingliederung eines Spielers von einer tieferen in eine höhere Spielklasse generell erlaubt. Dies ist dem Staffelleiter des KFA lt. Wechseltermin des TTTV bis zum 31.10. des laufenden Spieljahres schriftlich zu melden.
 - Ein Spielerwechsel aus anderen Landes- bzw. Tischtennis- Verbänden ist ebenfalls bei Einhaltung des Wechseltermins zur Halbserie möglich.
 - Bei Nichteinhaltung der Meldungsfrist kann der betreffende Spieler vom KFA vom laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
 - Eine Nachmeldung aus dem Passivbereich oder eigenen Nachwuchs kann jederzeit im laufenden Spieljahr erfolgen. Der Spieler ist nach Zustimmung des Staffelleiters spielberechtigt.
 - Weitere Ausnahmen können nach Einzelprüfung vom Staffelleiter bzw. vom KFA festgelegt werden.
- (4) Ein Spieler ist generell erst dann spielberechtigt, wenn die schriftliche Zustimmung des Staffelleiters vorliegt.

3. Mannschaftsmeisterschaften und Spielsystem

3.1 Spielsystem für Mannschaftsspiele

- (1) Das Spielsysteme für Mannschaftsmeisterschaften im Bereich des KFA ist das „Gruppenkreuzsystem-Vierermannschaft“ und wird von der Mannschaftsleitersitzung festgelegt.
- (2) Je nach Erfordernis kann vom KFA für einzelne Spielklassen ein anderes Spielsystem festgelegt werden.

3.2 Spielklasseneinteilung

- (1) Für den Bereich des KFA gilt folgende Spielklasseneinteilung:
 - 1. Kreisliga
 - 2. Kreisliga
 - 3. Kreisliga
 - 4. Kreisliga
 - Damenkreisligen
 - Jugendkreisligen

3.3 Mannschaftsspiele

- (1) Meisterschaftsspiele sind Pflichtspiele. Für die Durchführung der Meisterschaftsspiele ist der Staffelleiter verantwortlich, der die Spielpläne zur Mannschaftsleitersitzung zum Saisonstart bekannt geben muß. Wünsche für die Spielplanung sind zur Mannschaftsleitersitzung zum Saisonende der vorangegangenen Saison mitzuteilen.
- (3) Spielerinnen sind generell in allen Kreisligen spielberechtigt.

3.4 Mannschaftsaufstellung

- (1) Die Aufstellung der Mannschaften eines Vereins hat möglichst nach Spielstärke zu erfolgen. Sie wird aber vom KFA nicht zwingend vorgeschrieben.
- (2) Falls vom KFA kein anderes Spielsystem festgelegt wurde, müssen pro Mannschaft mindestens 4 Stammspieler gemeldet werden.
- (3) Sofern aus bestimmten Gründen Spieler abweichend von der tatsächlichen Spielstärke in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden, kann der KFA den betreffenden Spieler für den Einsatz in einer oberen Mannschaft sperren. Gesperrte Spieler verlieren das Recht, während des gesamten Spieljahres in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler.
- (4) Die Einreichung der Mannschaftsaufstellung hat bis zum, vom KFA festgelegten Termin zu erfolgen. Die Mannschaftsaufstellung, auch Nachmeldungen, ist als Gesamtmanntschaftsaufstellung (VMMB) einmal je Mannschaft abzugeben. Hinzu kommt ein weiteres Exemplar, das bestätigt an die Abteilung zurückgeht.
- (5) Die Mannschaftsaufstellung ist grundsätzlich, vom Abteilungsleiter bzw. Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Die Mannschaftsaufstellung ist für das Spieljahr bindend.

3.5 Stamm-/ Ersatzspieler

- (1) Jeder Spieler darf nur in einer Mannschaft als Stammspieler gemeldet sein. Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muß ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen.
- (2) Der zuständigen Staffelleiter ist berechtigt, für einen gemeldeten Stammspieler, der in der Vorrunde an keinem Spiel seiner Mannschaft mitgewirkt hat, für die darauf folgende Rückrunde das Nachrücken eines weiteren Stammspielers anzuordnen. Der Staffelleiter hat Härtefälle zu berücksichtigen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Verletzung).
- (3) Für Nachhol-/Wiederholungsspiele der Vorrunde gilt die Mannschaftsaufstellung der Vorrunde.
- (4) Die geänderten Mannschaftsaufstellungen hat der Verein umgehend dem Staffelleitern mitzuteilen.
- (5) Ersatzspieler werden aus den unteren aber niemals aus höheren Mannschaften entnommen. Dies gilt auch, wenn zwei oder mehrere

Mannschaften desselben Vereins in einer Spielklasse bzw. Staffel spielen. Spielen jedoch zwei Mannschaften eines Vereins gegeneinander, muß eine Ersatzstellung für die übergeordnete Mannschaft bis zur vollen Mannschaftsstärke aus der nachgeordneten Mannschaft vorgenommen werden.

- (6) Jugendspieler, die in keiner Mannschaft im Erwachsenenbereich gemeldet wurden, sind grundsätzlich in der untersten Mannschaft spielberechtigt und gelten dort als Stammspieler.
- (7) Mit seinem vierten Einsatz als Ersatzspieler innerhalb einer Vor- oder Rückrunde verliert ein Spieler die Spielberechtigung für alle darunter spielenden Mannschaften und wird in der höchsten Mannschaft, in der eingesetzt war, als Stammspieler geführt. Jugendspieler sind weiterhin im Jugendbereich spielberechtigt.

3.6 Spielplanung/ Spielverlegung

- (1) Die Spielplanung erfolgt unter Berücksichtigung der Termine des TTTV und des BVO auf der Grundlage der zur Mannschaftsleitersitzung zum Saisonende der vorangegangenen Saison gemachten Angaben der einzelnen Vereine.
- (2) Spielverlegungen können nur in folgenden Fällen beantragt werden und sind grundsätzlich vom Staffelleiter zu genehmigen.
 - Es fehlen aus objektiven Gründen 2 Stammspieler
 - Widrige Witterungsbedingungen welche für die Gastmannschaft als unzumutbar gelten
 - Spiellokal steht aus örtlichen Gegebenheiten nicht zur Verfügung, hierbei sollte in der Hinrunde vorerst eine Verlegung des Spieles ins Spiellokal der Gastmannschaft berücksichtigt werden, das Rückspiel wird dann beim Gastgeber ausgetragen.
 - Verpflichtungen einer Mannschaft oder Spieler bei überregionalen Wettkämpfen
- (3) Die Spielverlegung ist grundsätzlich unter Angabe von Gründen beim Staffelleiter zu beantragen.

Ausnahme:

 - Eine Spielverlegung auf einen früheren Termin ist generell möglich. Auf dem Spielberichtsbogen ist zusätzlich der offizielle Termin, z.B. „Spiel vom 07.05.“ zu vermerken.
- (4) Die verursachende Mannschaft hat sich um eine Neuansetzung innerhalb von 4 Wochen zu bemühen bzw. zum Saisonende innerhalb von 14 Tagen und dem Staffelleiter vorzuschlagen. Kommt es zu keiner Einigung, so kann der Staffelleiter einen Termin (auch am Wochenende) festlegen. Spielbeginn ist die auf dem Spielplan festgelegte Uhrzeit.
- (5) Andere eigenmächtig verlegte Spiele werden für die verursachende Mannschaft als verloren gewertet.

3.7 Spieldurchführung

- (1) Der Heimverein ist verpflichtet:
 - Der Gastmannschaft die Möglichkeit zu geben, 30 min vor Spielbeginn sich einzuspielen
 - Die Aufstellung beider Mannschaften zur Begrüßung zu veranlassen
- (2) Die Wartezeit für die Heimmannschaft beträgt 60 min ab Spielbeginn. Bei verspätetem Eintreffen der Gastmannschaft bis zu 60 Minuten ist das

Spiel noch durchzuführen. Die Gastmannschaft hat auf dem Spielberichts-
bogen die Verspätung zu begründen. Bei Nichterreichen des Spiellokals, ist
der gastgebende Verein und der Staffelleiter schnellstmöglich darüber in
Kenntnis zu setzen. Weiterhin muß dem Staffelleiter eine plausible
Begründung mitgeteilt werden. Der Staffelleiter entscheidet nach Prüfung
über eine Neuansetzung, Bestrafung oder die Wertung des Spieles.

- (4) Die eingesetzten Materialien werden vom KFA vorgeschrieben und sollte
nach Möglichkeit den Richtlinien des TTTV und des DTTB entsprechen.
- (5) Alle Beanstandungen zur Durchführung des Spieles sind auf dem
Spielberichtsbogen zu vermerken.
- (6) Die Heimmannschaft ist für die Führung des Spielberichts bogens
verantwortlich.
- (7) Die Heimmannschaft ist verpflichtet, den Spielberichtsbogen in dreifacher
Ausfertigung zu führen. Der ausgefüllte Spielberichtsbogen ist von beiden
Mannschaftsführern zu unterzeichnen. Das Original ist beim Staffelleiter
schnellstmöglich einzureichen (s. Festlegung des KFA). Einen Durchschlag
erhält die Gastmannschaft nach spielende, ein Durchschlag verbleibt bei
der Heimmannschaft.

3.8 Spielwertung

- (1) Ein Mannschaftskampf wird nach 10 gewonnenen Spielen bzw. bei einem
Unentschieden von 9:9 beendet und gewertet. Die Wertung von kampflos
gewonnenen Spielen erfolgt mit 10:0 (30:0).
- (2) Wird vom KFA in einzelnen Spielklassen ein anderes Spielsystem
durchgeführt, so wird die Spielwertung separat festgelegt.
- (3) Vom Staffelleiter ist eine Tabelle zu führen.
- (3) Bei Punktgleichheit in der Tabelle entscheidet die Spiel- gegebenenfalls
Satzdifferenz über die Platzierung.
- (4) Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren
gewertet, wenn:
 - Ein Spieler ohne Spielberechtigung eingesetzt wird
 - Schuldhaft ein Spielabbruch verursacht wird
 - Gesperrte Spieler eingesetzt werden
 - Nicht oder nicht rechtzeitig angetreten wird
 - Eine Spielmanipulation vorliegt
 - Ein Spieler gleichzeitig an Spielen zweier oder mehrerer Mannschaften
teilnimmt.
- (6) Ein einzelnes Spiel wird als verloren gewertet, wenn festgestellt wird, daß
ein Spieler:
 - Schuldhaft einen Spielabbruch verursacht
 - Ein Spiel bzw. einen Satz schenkt oder abbricht.
- (8) Trifft eine Mannschaft in Folge von höherer Gewalt nicht rechtzeitig am
Spielort ein, so ist das Spiel, soweit die Möglichkeit vorhanden ist, noch
auszutragen. Sowohl über das Auftreten von höherer Gewalt als auch über
die Gültigkeit eines Spiels bei verspätetem Beginn entscheidet der Staffell-
leiter. Von der Mannschaft, welche die Verspätung verursacht hat ist ein
belegbarer Nachweis über die Gründe der Verspätung an den Staffelleiter zu
senden.

3.9 Nichtantreten

- (1) Tritt eine Mannschaft, außer in begründeten Fällen, zu einem
Meisterschaftsspiel nicht an, wird das Spiel kampflos für den Gegner als
gewonnen gewertet.

- (2) Eine Mannschaft, die in der Vorrunde zu einem Auswärtsspiel nicht antritt, hat darüber hinaus auch das Rückspiel bei der gegnerischen Mannschaft auszutragen. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde zu einem Auswärtsspiel nicht an, so erhält sie beide Spiele des nachfolgenden Spieljahres bei der gegnerischen Mannschaft angesetzt, sofern beide Mannschaften noch der selben Spielklasse angehören.

3.10 Streichung, Zurückziehung, Verzicht

- (1) Eine Mannschaft, die während einer Spielzeit in der Hin- und Rückrunde gegen dieselbe Mannschaft ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt, kann vom KFA gestrichen werden und steigt in die nächsttiefere Spielklasse ab. Alle von ihr ausgetragenen Spiele werden annulliert.
- (2) Zieht ein Verein seine Mannschaft während der laufenden Saison vom Spielbetrieb zurück, werden alle bis dahin ausgetragenen Spiele der Mannschaft annulliert. Diese Mannschaft ist Absteiger in die nächsttiefere Spielklasse.
- (3) Nach dem letzten Spieltag kann eine Mannschaft auf den Start in ihrer bisherigen Spielklasse verzichten. Der Verzicht muß dem KFA mitgeteilt werden. Über die Einstufung dieser Mannschaft in eine tiefere Spielklasse entscheidet der KFA.
- (4) Der jeweilige Staffelsieger ist verpflichtet, im folgenden Spieljahr in der nächst höheren Spielklasse zu spielen. Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg, so ist sie im darauffolgenden Spieljahr ebenfalls nicht aufstiegsberechtigt. Dem KFA muß der Verzicht plausibel begründet werden. Gegebenenfalls kann der KFA einen Zwangsaufstieg veranlassen. Von der Aufstiegsregelung ausgeschlossen ist der Sieger der 1. Kreisliga, sofern hierfür Gründe für den Nichtaufstieg in die Bezirksliga des BVO vorliegen. Bei Verzicht ist der Zweitplatzierte der jeweiligen Liga aufstiegsberechtigt. Abweichend davon, kann der KFA andere Auf- und Abstiegsregelungen z.B. Relegationsspiele festlegen.

3.11 Bedingungen für die Spiellokale und zugelassene Materialien

- (1) Punktspiele innerhalb des KFA werden in einem Spiellokal auf mindestens zwei Tischen ausgetragen.
- (2) Die räumlichen und klimatischen Bedingungen des Spiellokals sollten die Durchführung des Punktspiels nicht beeinträchtigen.
- (3) Das eingesetzte Material sollte nach Möglichkeit den Richtlinien des DTTB und des TTTV entsprechen.
- (4) Zugelassene Materialien im Bereich des KFA:
 - TT-Tisch mit entsprechender Abmessung (2,74 m x 1,525 m)
 - TT-Netz mit entsprechender Höhe (15,25 cm, zur Überprüfung muß eine Netzlehre im Spiellokal vorhanden sein)
 - TT-Ball mit entsprechendem Durchmesser (40 mm, Farbe weiß oder gelb, *** Stern nach Möglichkeit)
 - TT-Schläger mit zwei unterschiedliche Belagfarben, Vorgabe ist Rot und Schwarz
 - Sportkleidung, bestehend aus T-Shirt bzw. Trikot, lange oder kurze Sporthose, Turnschuhe mit heller Sohle bzw. Hallenschuhe
 - Die Hauptfarbe von T-Shirt bzw. Trikot sowie Sporthose muß sich eindeutig von der Farbe des verwendeten Balls unterscheiden.
 - Bei irregulären Bedingungen bzw. beim Einsatz von anderem Material kann gegen die Wertung des Spiels von der betroffenen Mannschaft Protest eingelegt werden.

- (5) Der Protest muß auf dem Original des Spielberichtsbogen mit Angabe der Gründe schriftlich festgehalten, oder dem Staffelleiter schnellstens mitgeteilt werden.
- (6) Besteht keine Gesundheitsgefährdung ist das Punktspiel generell auch bei irregulären Bedingungen oder falschem Materialeinsatz durchzuführen.
- (7) Der KFA kann nach Prüfung:
 - Dem betreffenden Verein Auflagen erteilen
 - Eine Neuansetzung veranlassen
 - Die Wertung des Spiels ändern
 - Den Einsatz von anderem Material genehmigen.

3. Pokalspiele

4.1 Einteilung

- (1) Innerhalb des KFA wird der Saale-Orla-Pokal durchgeführt. Die Durchführung obliegt den Verantwortlichen des KFA. In folgenden Bereichen wird der Pokal durchgeführt:
 - Saale-Orla-Kreisligapokal
 - Saale-Orla-Bezirksligapokal
 - Saale-Orla-Jugendpokal

4.2 Saale-Orla-Pokal

- (1) Der Saale-Orla-Pokal ist grundsätzlich ein Wanderpokal.
- (2) Sollte eine Mannschaft den Saale-Orla-Pokal 5x insgesamt oder 3x in Folge gewinnen, so geht er in den Besitz der Mannschaft über und wird neu gestiftet.

4.3 Spielsystem

- (1) Die Pokalspiele werden im modifizierten Swaythling-Cup-System (3er Mannschaft) ausgetragen. Pokalspiele werden an zwei oder drei Tischen ausgetragen.
- (2) Je nach Erfordernis kann vom KFA ein anderes Spielsystem festgelegt werden.

4.4 Startberechtigung

- (1) Startberechtigt sind alle Spieler welche auf dem Gesamtmannschaftsmeldebogen aufgeführt und vom Staffelleiter des KFA bzw. bei Bezirksligamannschaften vom zuständigen Staffelleiter lt. VMMB bestätigt wurden.

4.5 Aufstellung

- (1) Pro gemeldete Mannschaft kann nur eine Pokalmannschaft gestellt werden.
- (2) Ausnahmen:
 - Innerhalb der Kreisligen des KFA ist nur eine Mannschaft im Spielbetrieb aktiv und kann eine weitere Pokalmannschaft stellen.
 - Die in der niedrigsten Kreisliga des KFA spielende Mannschaft kann eine weitere Pokalmannschaft stellen.

4.6 Stamm-/ Ersatzspieler

- (1) Stammspieler können nur nach der Gesamtmannschaftsaufstellung im Pokal eingesetzt werden. Der Einsatz eines Stammspielers in eine untergeordnete Mannschaften ist nicht gestattet.
- (2) Ersatzspieler aus untergeordneten Mannschaften können eingesetzt werden.

- (3) Pro Begegnung darf nur ein Spieler ausgewechselt werden.
- (4) Einsätze als Ersatzspieler im Pokalwettbewerb werden nicht im laufenden Spielbetrieb angerechnet.

4.7 Setzen und Auslosung

- (1) In der Vorrunde der Kreisligen werden die Mannschaften eines Vereins möglichst nicht in die selbe Gruppe gelost. Der KFA kann Mannschaften setzen um ein Aufeinandertreffen von Mannschaften des gleichen Vereins oder gleicher Spielstärke zu verhindern.
- (2) Im Oberlandpokal der Bezirksligen werden die höherklassig spielenden Mannschaften gesetzt.

5. Ranglisten

5.1 Einteilung, Setzen und Auslosung

- (1) Im KFA werden einmal jährlich die Ranglisten 1 bis 3 ausgetragen.
- (2) Die Ranglisten 1 und 2 werden jeweils in einer Staffel mit 10 Spielern ausgetragen und nach Auswertung der Ranglisten des Vorjahres vom KFA gesetzt.
- (3) Die Rangliste 3 wird jährlich neu gemeldet und je nach Meldung in mehrere Staffeln mit maximal 10 Spielern gelost.
- (4) Spieler höherer Spielklassen können bei Erstteilnahme vom KFA gesetzt werden.

5.2 Spielsystem

- (1) Die Ranglisten werden im Spielsystem „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen. Ranglisten werden an möglichst 5 Tischen ausgetragen.
- (2) Die Ansetzung ist so auszulosen, daß Spieler einer Gemeinschaft untereinander vollständig in den ersten vier Durchgängen gegeneinander spielen.

5.3 Auf- und Abstiegsregelung

- (1) Der Sieger und die Siegerin der Rangliste 1 bzw. der bestplatzierte Spieler und die bestplatzierte Spielerin der Ranglisten steigen in die Vorrangliste des BVO auf. Einschließlich Platz 8 steigt von der Rangliste 1 ab.
- (2) Aus der Rangliste 2 steigen die ersten 3 Plätze auf. Je nach Anzahl der Staffeln der Rangliste 3 werden die Absteiger festgelegt.
- (3) Aus der Rangliste 3 steigen die Sieger der jeweiligen Staffeln auf.
- (4) Die Spieler der Rangliste 3 müssen jährlich neu gemeldet werden. Dies gilt auch für Absteiger der Rangliste 2.
- (5) Gesetzte Spieler der Ranglisten 1 und 2 sind rechtzeitig bei Nichtteilnahme dem KFA zu melden.
- (6) Bei unentschuldigter Nichtteilnahme kann der KFA eine Ordnungsgebühr erheben.
- (7) Der KFA kann die Ranglisten 1 und 2 bei Nichterreichen der Sollstärke von 10 Spielern mit Spielern aus den unteren Ranglisten des Vorjahres auffüllen.
- (8) Der KFA kann Änderungen zur Durchführung der Ranglisten festlegen.

6. Strafbestimmungen

6.1 Proteste

- (1) Ein Protest muß auf dem Original des Spielberichts bogens vermerkt bzw. dem Staffelleiter oder dem KFA schnellstmöglich (bei Mannschaftsspielen darauffolgender Montag) mitgeteilt werden. Wird die Begründung nachgereicht, so muß dies innerhalb von sieben Tagen geschehen.
- (2) Ein Protest gegen Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, ist sofort nach bekannt werden des Protestgrundes beim Staffelleiter einzulegen.
- (3) Ein Protest, der sich auf die allgemeinen Spielbedingungen bezieht kann nur berücksichtigt werden, wenn er auf dem Spielberichtsbogen vermerkt wurde.
- (4) Gegen Entscheidungen des Staffelleiters ist Einspruch beim KFA möglich.

6.2 Ahndungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Wettspielordnung sowie unsportliches Verhalten von Spielern, Mannschaften und Vereinen werden vom KFA geahndet.

6.3 Frischkleben

- (1) Das Frischkleben ist nur nach den Festlegungen des ITTF, DTTB und des TTTV gestattet.

7. Schlußbestimmungen

7.1 Geltung

- (1) Die Wettspielordnung mit den Durchführungsbestimmungen und Festlegungen des KFA Tischtennis Saale-Orla binden alle an den Turnieren und Wettkämpfen teilnehmenden Vereine und Mannschaften des SOK. Gleichzeitig haben die Wettspielordnung des TTTV und die internationalen Tischtennisregeln Gültigkeit für den Bereich des KFA, wenn nicht anders in der WO des KFA festgelegt.

7.2 Auslegung

- (1) Dem KFA Tischtennis SOK obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Wettspielordnung (WO) sicherzustellen.

7.3 Inkrafttreten und Änderung

- (1) Die Wettspielordnung des KFA Tischtennis SOK tritt lt. Beschluß des KFA mit Änderungen zum 28.08.06 in Kraft.